

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 409/09 B

L 5 R 122/09 (Hessisches LSG)
S 9 R 3/07 (SG Wiesbaden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
17. Juli 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 5.8.2009 zugestellten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17.7.2009 mit einem von ihm unterzeichneten, am 26.8.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 15.8.2009 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass neben dem (grundsätzlich formlosen) Antrag auf Prozesskostenhilfe auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird.
- 4 Dieser Anforderung ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 7.9.2009 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG sowie durch das hiesige Schreiben vom 31.8.2009 ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Das vom Kläger am 9.9.2009 unterzeichnete Formular, das neben laufenden Rentenleistungen ein erhebliches Sparvermögen ausweist, ist erst am 15.9.2009 beim BSG eingegangen, mithin verspätet. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind nicht ersichtlich.
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die vom Kläger beantragte "Selbstvertretung" vor dem BSG lässt das Gesetz nicht zu.
- 6 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 Satz 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)